



1

Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindegemeinschaften; Änderung des Gemeindegesetzes

2

Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2021

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 12. März 2023

Vorlage 1

Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes

Der Kanton unterstützt Gemeinden bei ihren Bestrebungen, ihre Organisationsstrukturen zu optimieren und sieht im Legislaturplan des Regierungsrats die Weiterentwicklung der Gemeindeflandschaft vor. In der Vergangenheit wurden bei Zusammenschlüssen bereits Förderbeiträge ausgerichtet. Einige Gemeinden stehen nun vor der Situation, dass sie sich ein weiteres Mal mit Fusionsfragen auseinandersetzen. Es geht somit um eine Weiterentwicklung der bisherigen Fusionsanreize.

Bei Annahme der Vorlage entrichtet der Kanton neu pro beteiligte Einwohnergemeinde für die ersten 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen einen Beitrag von 100 Franken pro Person, für weitere Einwohner und Einwohnerinnen 50 Franken pro Person. Der Mindestbeitrag beträgt 100'000 Franken. Schliesst sich eine bereits fusionierte Gemeinde innert 5 Jahren ein weiteres Mal mit anderen Gemeinden zusammen, so kann der Kanton diese Beiträge kürzen.

Da im Kantonsrat die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Der Regierungsrat und die Mehrheit im Kantonsrat begrüßen die Teilrevision aus folgenden Gründen:

- ◆ Der Kanton Solothurn präsentiert sich im schweizweiten Vergleich äusserst kleinräumig. Dies hindert die Realisierung von sinnvollen regionalen Projekten und es herrscht ein Mangel an Fachkräften;
- ◆ Gemeinden sind deshalb in ihren Bestrebungen, ihre Organisation zu optimieren, zu unterstützen. Fusionshindernisse sind zu beseitigen;
- ◆ starke Gemeinden sind ein Standortvorteil, von dem die Gemeinden und der Kanton profitieren. Gemeindezusammenschlüsse vereinfachen Prozesse und Strukturen und stärken die Gemeinden;
- ◆ gut organisierte Gemeinden sind in der Lage, der Bevölkerung qualitativ gute Dienstleistungen zu erbringen;
- ◆ die weiterhin massvollen Staatsbeiträge bieten den Gemeinden einen Anreiz, einen Zusammenschluss in Betracht zu ziehen. Ohne Anreize gibt es kaum Zusammenschlüsse;
- ◆ bereits zusammengeschlossene Gemeinden sollen nicht daran gehindert werden, sich weiterzuentwickeln und sich mit weiteren Gemeinden zusammenzuschliessen. Auch sie sollen deshalb unterstützt werden können.

Eine Minderheit im Kantonsrat lehnt die Teilrevision des Gemeindegesetzes aus folgenden Gründen ab:

- ◆ Die Finanzlage des Kantons lasse eine Erhöhung der Staatsbeiträge aktuell nicht zu;
- ◆ Gemeinden würden nicht aufgrund von Fusionsbeiträgen, sondern aus anderen Gründen fusionieren;
- ◆ angesichts der guten finanziellen Lage der Gemeinden sei es nicht nötig, dass der Kanton zusätzlich Geld für Fusionen zur Verfügung stelle;
- ◆ Fusionen würden sich finanziell nicht günstig auswirken, sondern würden zu teurer Professionalisierung und Mehraufwand führen;
- ◆ durch Fusionen würden die Gemeinden an Bürgernähe verlieren.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 8. November 2022 mit einem Stimmenverhältnis von 63 JA zu 33 NEIN zugestimmt.



Vorlage 2

Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitaler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie fur das Jahr 2021

Zur Bewaltigung der Covid-19-Pandemie hat der Kanton Solothurn auch 2021 diverse Vorgaben fur die offentlichen und privaten Spitaler und Kliniken mit Standort im Kanton Solothurn erlassen, um die Versorgung und die Bewaltigung des Patientenaufkommens sicherzustellen. Unter anderem wurde die Solothurner Spitaler AG zeitweise angewiesen, die Anzahl der nicht notfallmassigen Behandlungen und den Operationsbetrieb zu reduzieren. Zudem mussten die Pallas Kliniken AG dem Kantonsspital Olten und die Privatklinik Obach dem Burgerspital Solothurn vorubergehend personelle Ressourcen fur die Bewaltigung der Covid-19-Pandemie zur Verfugung stellen.

Die Solothurner Spitaler und Kliniken sollen fur die Ertragsausfalle sowie die angefallenen Mehrkosten entschadigt werden. Es ist aber zumutbar, dass die Spitaler und Kliniken einen Teil der Covid-19-bedingten Mehrkosten und Ertragsausfalle selber tragen. Eine Abgeltung soll deshalb nur ausgerichtet werden, wenn coronabedingt ein Defizit entstanden ist. Der Kantonsrat hat zudem beschlossen, dass nur die Halfte der Covid-19-bedingten Ertragsausfalle und Mehrkosten der Solothurner Spitaler und Kliniken abgegolten werden. Weiter werden die Spitaler und Kliniken dazu verpflichtet, fur 2021 keine Dividenden auszuzahlen.


Die Ertragsausfalle und Mehrkosten wurden nach einheitlichen Kriterien ermittelt und von Revisionsgesellschaften gepruft. Diese betragen fur 2021 16,43 Mio. Franken. Der Kanton Solothurn beteiligt sich zur Halfte an diesen Ertragsausfallen und Mehrkosten, dies entspricht insgesamt 8,21 Mio. Franken. Davon entfallen 7,24 Mio. Franken auf die Solothurner Spitaler AG, 0,92 Mio. Franken auf die Pallas Kliniken AG und 0,06 Mio. Franken auf die Privatklinik Obach.

Die Mehrheit des Kantonsrats und der Regierungsrat empfehlen die Abgeltung der Ertragsausfalle und Mehrkosten an die Solothurner Spitaler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie fur 2021 aus den folgenden Grunden zur Annahme:

- ◆ Der Kanton Solothurn ist fur die Sicherstellung der Spitalversorgung fur seine Bevolkerung zustandig;
- ◆ die Solothurner Spitaler und Kliniken haben einen wesentlichen Beitrag zur Pandemiebewaltigung geleistet. Aufgrund der kantonalen Vorgaben sind ihnen Ertragsausfalle und Mehrkosten entstanden, welche zu Defiziten gefuhrt haben;
- ◆ es werden ausschliesslich Ertragsausfalle und Mehrkosten abgegolten, die aufgrund der Covid-19-Pandemie entstanden sind;
- ◆ die Solothurner Spitaler und Kliniken tragen die Halfte der Ertragsausfalle und Mehrkosten selbst;
- ◆ die Solothurner Spitaler und Kliniken leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton Solothurn, weshalb deren langfristige finanzielle Stabilitat von zentraler Bedeutung ist.

Eine Minderheit des Kantonsrats lehnt die Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitaler und Kliniken ab, da sich der Kanton Solothurn diese Ausgabe finanziell nicht leisten konne und da auch andere Unternehmen Covid-19-bedingte Mehrkosten hatten, welche nicht durch den Kanton abgegolten wurden.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 13. Dezember 2022 mit einem Stimmenverhaltnis von 66 JA zu 20 NEIN bei 7 Enthaltungen zugestimmt.



Vorlage 1

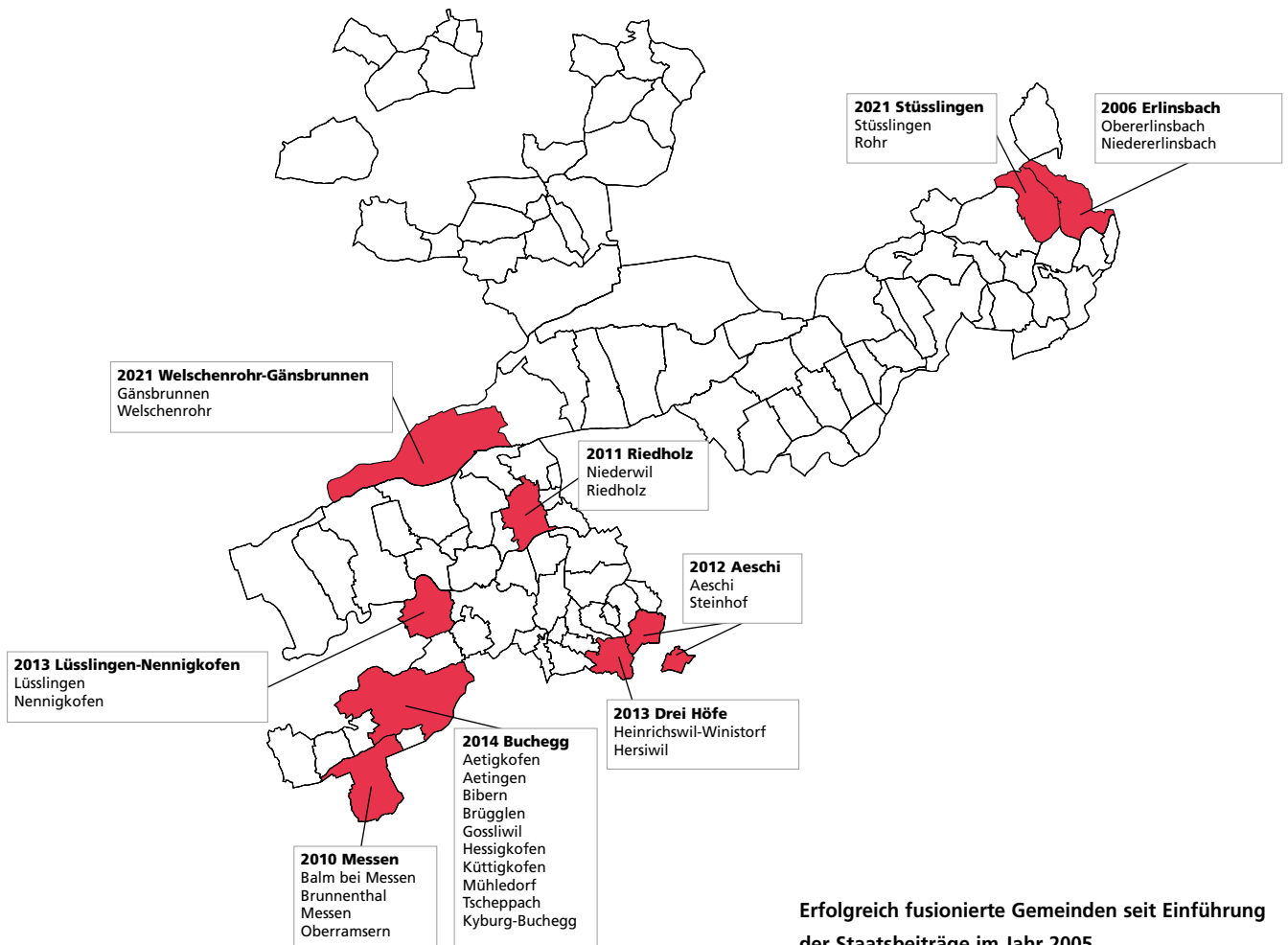
Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes

Ausgangslage

Seit 2005 sieht das Gemeindegesetz die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Gemeindezusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden vor, wobei Beiträge von 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, jedoch mindestens 50'000 Franken und höchstens 500'000 Franken ausgerichtet werden (vgl. § 190^{bis} Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1). Auf dem gleichen Gemeindegebiet ist die Ausrichtung des Beitrags nur einmalig möglich (§ 190^{bis} Abs. 2 GG). An strukturell schwache Einwohnergemeinden werden zusätzliche Förderbeiträge von 100 Franken pro Person, multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex, ausgerichtet (vgl. § 190^{bis} Abs. 3 GG).

Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen hat sich als Anreiz bewährt. Seit deren Einführung vor mehr als 15 Jahren kam es zu insgesamt neun erfolgreichen Fusionsprojekten von 26 beteiligten Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden.

In den beteiligten Gemeinden wohnten per 31. Dezember 2021 15'468 Personen. An diese Gemeinden wurden rund 3,4 Mio. Franken gemeindegeseztliche Fusionsbeiträge oder pro Fusionsprojekt im Durchschnitt rund 380'000 Franken ausbezahlt. Aufgrund eines Massnahmenplans des Kantons Solothurn sah die Finanzplanung in der Zeit von 2014–2020 keine Gelder für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen vor. Bemerkenswerterweise kam es genau in diesem Zeitraum zu



keinen weiteren Zusammenschlüssen unter Einwohnergemeinden. In anderen Kantonen kam es währenddessen zu zahlreichen Fusionsprojekten, wobei die dabei eingesetzten finanziellen Mittel der jeweiligen Kantone als deutlich höher zu bezeichnen sind.

Unabhängig davon präsentiert sich die Gemeindelandschaft des Kantons Solothurn auch im schweizweiten Vergleich nach wie vor kleinräumig: von den 107 Einwohnergemeinden weisen 66 Gemeinden weniger als 2'000 ortsansässige Personen auf. Davon haben 32 Gemeinden weniger als 1'000, 11 Gemeinden sogar weniger als 500 Einwohner und Einwohnerinnen. Diese Kleinräumigkeit bringt einen erhöhten Bedarf an Fachpersonal, Behördemitgliedern und Zusammenarbeit unter den Gemeinden mit sich, um den gesellschaftlichen und fachlichen Anforderungen gerecht zu werden. Gleichzeitig gilt es, die Unterschiedlichkeit der Gemeinden im innerkantonalen Finanzausgleich aufzufangen.

Bereits im Legislaturplan 2017–2021 des Regierungsrates war deshalb in Kapitel B.1.3 festgehalten, dass die Gemeinden bei ihrer Suche nach einer wirtschaftlich optimalen Grösse unterstützt und Fusionshindernisse abgebaut werden sollen. Der Legislaturplan 2021–2025 sieht nun die Weiterentwicklung der Gemeindelandschaft vor, wobei für den Regierungsrat unbestritten ist, dass Zusammenschlüsse unter Gemeinden immer von der Basis her angestossen werden müssen. So oder so benötigt ein Gemeindezusammenschluss den Willen der betroffenen Stimmberechtigten, welche an der Urne über Zusammenschlüsse entscheiden.

Um die Weiterentwicklung der Gemeindelandschaft voranzutreiben und die Anreize für Zusammenschlüsse weiter attraktiver zu machen, hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreitet. Diese sieht vor, dass die Höchstgrenze von 500'000 Franken pro beteiligte Einwohnergemeinde und die Bestimmung, wonach auf dem gleichen Gemeindegebiet die Ausrichtung eines Staatsbeitrags nur einmalig möglich ist, aufgehoben werden sollen. Gerade fusionierte Gemeinden, welche in Bezug auf Grösse, Verwaltung, Infrastruktur und nicht zuletzt auch finanziell gut aufgestellt sind, werden als attraktive Partner regelmässig von Drittgemeinden angefragt, ob ein Zusammenschluss denkbar wäre. Solche Anfragen erfolgen aus strategischen Gründen oder aus Mangel an Behördemitgliedern, Fachpersonal oder finanziellen Mitteln. Zudem verschafft eine solche Fusion dem dann neuen Gebilde zusätzlich die Möglichkeit, seine Organisation weiter zu verbessern.

Hier würde der Wegfall der Bestimmung, wonach die Ausrichtung von Staatsbeiträgen auf dem gleichen Gemeindegebiet nur einmalig möglich ist, einen zusätzlichen Anreiz schaffen, einen Gemeindezusammenschluss in Betracht zu ziehen.

Derzeitige Situation

Derzeit kann der Regierungsrat einer Einwohnergemeinde bei einem Gemeindezusammenschluss 100 Franken pro Person, mindestens aber 50'000 Franken und maximal 500'000 Franken, ausrichten. Hat eine Gemeinde in der Vergangenheit aufgrund eines Zusammenschlusses bereits Staatsbeiträge erhalten, würde sie bei einer erneuten Fusion keinen Beitrag mehr erhalten. Bei Ablehnung der Vorlage würden diese Regelungen beibehalten.

Situation bei Annahme der Vorlage

Bei Annahme der Vorlage entrichtet der Kanton neu pro beteiligte Einwohnergemeinde für die ersten 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen einen Beitrag von 100 Franken pro Person, für weitere Einwohner und Einwohnerinnen 50 Franken pro Person. Der Mindestbeitrag beträgt 100'000 Franken, ein Maximalbetrag entfällt. Schliesst sich eine bereits fusionierte Gemeinde innert 5 Jahren ein weiteres Mal mit weiteren Gemeinden zusammen, so kann der Kanton diese Beiträge kürzen.

Zudem hätten die beteiligten Gemeinden neu einen rechtlichen Anspruch auf Ausrichtung eines Fusionsbeitrags. Der Beitrag wäre unabhängig von äusseren Umständen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Fusion stehen, zugesichert und würde bei den beteiligten Gemeinden im Vergleich zu heute für Rechtssicherheit sorgen. Weiter hätten auch Gemeinden einen Anspruch auf einen Beitrag, wenn sie in der Vergangenheit bereits fusioniert und einen Staatsbeitrag erhalten hätten.

Auswirkungen bei Annahme der Vorlage

Für den Kanton hat die Vorlage keine personellen Konsequenzen. Auch sind keine speziellen Vollzugsmassnahmen seitens des Kantons nötig.

Mit der neuen Regelung erhalten alle Fusionspartner einen höheren Sockelbeitrag von 100'000 Franken, und zwar unabhängig von ihrer Grösse. Daraus resultiert im Vergleich zu heute, insbesondere für kleine Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung von unter 1'000 Personen, ein zusätzlicher Anreiz. Zudem können bereits einmal fusionierte Gemeinden von der Ausrichtung von Staatsbeiträgen profitieren.

Vorlage 2

Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2021

Worüber stimmen wir ab?

Zur Bewältigung der zweiten Welle der Covid-19-Pandemie (Oktober 2020 bis Mitte Februar 2021) hat das Departement des Innern des Kantons Solothurn diverse Vorgaben für die Solothurner Spitäler und Kliniken zur Sicherstellung der Versorgung und zur Bewältigung des Patientenaufkommens erlassen. Unter anderem wurde die Solothurner Spitäler AG (soH) angewiesen, im Zeitraum vom 21. Dezember 2020 bis zum 31. Januar 2021 die Anzahl der nicht notfallmässigen Behandlungen und den Operationsbetrieb aufgrund der beschränkten Personalressourcen zu reduzieren. Zudem mussten die Pallas Kliniken AG dem Kantonsspital Olten und die Privatklinik Obach dem Bürgerspital Solothurn Personal für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie für den Zeitraum vom 21. Dezember 2020 bis zum 31. Januar 2021 zur Verfügung stellen. Mit der vierten Welle der Covid-19-Pandemie (ab Ende August 2021) stiegen die Fallzahlen unter anderem bedingt durch Reiserückkehrer wiederum deutlich an. Die Fallzahlen belasteten das Gesundheitssystem und insbesondere die Spitäler stark. Es drohte eine Überlastung der Spitalversorgung. Deshalb wurde die soH per 7. September 2021 durch das Departement des Innern angewiesen, die Intensivpflegebetten bedarfsgerecht zu erhöhen und nicht dringende Operationen oder Wahleingriffe teilweise zu verschieben.

Die Spitäler und Kliniken nehmen bei der Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten eine zentrale Rolle ein. Sie waren wegen den vom Kanton beschlossenen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie in wirtschaftlicher Hinsicht stark betroffen. Auch nach der Krise leisten die Spitäler und Kliniken einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton Solothurn, weshalb deren langfristige finanzielle Stabilität von zentraler Bedeutung ist. Die Spitäler und Kliniken sollen deshalb für ihre Ertragsausfälle (Absage von Wahleingriffen) sowie ihre Mehrkosten rund um die Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten (z.B. zusätzliches Personal, Aufwand für Schutzmaterial und die Anwendung von Schutz- und Hygienemassnahmen) entschädigt werden. Gleichzeitig ist es den Spitälern und Kliniken zumutbar, einen Teil der Covid-19-bedingten Ertragsausfälle und Mehrkosten selber zu tragen. Eine Entschädigung er-

folgt deshalb höchstens in dem Umfang, als 2021 ein Defizit entstanden ist. Der Kantonsrat hat zudem beschlossen, dass nur die Hälfte der Covid-19-bedingten Ertragsausfälle und Mehrkosten der Solothurner Spitäler und Kliniken abgegolten werden.

Gründe

Die Kantone sind für die Sicherstellung der Spitalversorgung ihrer Bevölkerung zuständig. Die Solothurner Spitäler und Kliniken haben einen wesentlichen Beitrag zur Pandemiebewältigung geleistet. Aufgrund der kantonalen Vorgaben sind ihnen Ertragsausfälle und Mehrkosten entstanden, welche zu Defiziten geführt haben. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton Solothurn, weshalb deren langfristige finanzielle Stabilität von zentraler Bedeutung ist. Die Vorlage sieht vor, dass die Solothurner Spitäler und Kliniken die Hälfte der Ertragsausfälle und Mehrkosten selbst tragen. Es werden zudem ausschliesslich Ertragsausfälle und Mehrkosten im Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie der Invaliden-, Militär- und Unfallversicherung berücksichtigt. Ertragsausfälle und Mehrkosten im Zusatzversicherungsbereich (halbprivat- und privatversicherte Patientinnen und Patienten) und von selbstzahlenden Personen gehen zulasten der Spitäler oder der Krankenkassen.

Finanzielle Auswirkungen

Gemäss § 49 Abs. 2 und 3 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) kann der Kanton die Durchführung von bestimmten Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen an Einrichtungen des Gesundheitswesens übertragen und Beiträge an die Kosten leisten, die in diesem Zusammenhang entstanden sind. Aus heutiger Sicht ist es unwahrscheinlich, dass sich der Bund oder die Krankenversicherer an den Ertragsausfällen und Mehrkosten beteiligen werden. Allfällige zukünftige Leistungen des Bundes oder der Krankenversicherer würden der Staatskasse zukommen.

Die gemäss einheitlichen Kriterien ermittelten und von Revisionsgesellschaften geprüften Ertragsausfälle und Mehrkosten der Solothurner Spitäler und Kliniken für 2021 betragen insgesamt 16,43 Mio. Franken. Der Grossteil der Ertragsausfälle und Mehrkosten fiel bei der soH an (14,48 Mio. Franken), gefolgt von der Pallas Kliniken AG (1,84 Mio. Franken) und

der Privatklinik Obach (0,11 Mio. Franken). Der Kantonsrat hat beschlossen, die Hälfte dieser Ertragsausfälle und Mehrkosten abzugelten. Die Abgeltungen betragen insgesamt 8,21 Mio. Franken. Davon entfallen 7,24 Mio. Franken auf die soH, 0,92 Mio. Franken auf die Pallas Kliniken AG und 0,06 Mio. Franken auf die Privatklinik Obach.

Beträge in Franken	Solothurner Spitäler AG	Pallas Kliniken AG	Privatklinik Obach	Total
Total Ertragsausfälle und Mehrkosten 2021	14'475'810	1'841'945	112'186	16'429'941
Kürzung um 50% gemäss Beschluss Kantonsrat vom 13. Dezember 2022	-7'237'905	-920'973	-56'093	-8'214'971
Höhe der Abgeltung 2021	7'237'905	920'972	56'093	8'214'970

Die Empfänger von Leistungen des Kantons werden dazu verpflichtet, für 2021 keine Dividenden auszubezahlen.

Weshalb eine Volksabstimmung?

Der Kantonsrat hat am 13. Dezember 2022 (KRB SGB 0133/2022) der Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2021 zugestimmt. Er hat zudem beschlossen, dass die Covid-19-bedingten Ertragsausfälle und Mehrkosten lediglich zur Hälfte abgegolten werden. Da es sich bei der Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken um neue Ausgaben handelt, sind sie dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

Vorlage 1

Kantonsratsbeschluss vom 8. November 2022 (KRB Nr. RG 0086/2022)

Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45–57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2022 (RRB Nr. 2022/866), beschliesst:

¹⁾ BGS 111.1.

I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992²⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

²⁾ BGS 131.1.

§ 190^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ An Gemeindezusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden entrichtet der Kanton pro beteiligte Einwohnergemeinde folgende Beiträge:

- a) für die ersten 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen 100 Franken pro Kopf;
- b) für weitere Einwohner und Einwohnerinnen 50 Franken pro Kopf;
- c) mindestens jedoch 100'000 Franken.

² Wird ein gleiches Gemeindegebiet innerhalb von 5 Jahren ein weiteres Mal fusioniert, so kann für dieses der in Absatz 1 genannte Beitrag gekürzt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär



Kantonsratsbeschluss vom 13. Dezember 2022 (KRB Nr. SGB 0133/2022)**Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2021**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 49 Abs. 2 und 3 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG)¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. August 2022 (RRB Nr. 2022/1113), beschliesst:

¹⁾ BGS 811.11.

1. Der Kanton Solothurn beteiligt sich als Folge der Covid-19-Pandemie an den Ertragsausfällen und Mehrkosten von Spitälern und Kliniken im Kanton.
2. Für den Ausgleich von Ertragsausfällen und Mehrkosten 2021 werden Zahlungen im Betrag von Fr. 8'214'970.– bewilligt.
3. Allfällige Beteiligungen von Bund und Versicherern an den Ertragsausfällen und Mehrkosten 2021 werden in die Staatskasse überführt.
4. Die Empfänger der Zahlungen sind zu verpflichten, für 2021 keine Dividenden auszubezahlen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:**

JA zum Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes

JA zur Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2021

